Entgeltordnung der Stadt Baden-Baden

für die Benutzung von Sport- und Mehrzweckhallen, sonstigen Hallen und Räumen sowie der Sportplätze – soweit im Eigentum der Stadt Baden-Baden stehend – in der vom Schul-, Kultur- und Sportausschuss des Gemeinderats am 24.09.2003 beschlossenen Neufassung. Die neuen Entgeltsätze treten am 01.01.2004 in Kraft.

1. Allgemeines

Für die Benutzung von Sport- und Mehrzweckhallen, sonstigen Hallen und Räumen sowie der Sportplätze - soweit im Eigentum der Stadt Baden-Baden stehend - werden Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben. Die Benutzung dieser Räume richtet sich nach der mit dem Benutzer geschlossenen Überlassungsvereinbarung, den "Allgemeinen Vertragsbestimmungen für die Benutzung stadteigener Schulräume, Schulturnhallen und Sporthallen" vom 11. Mai 1981 und der für die jeweilige Halle/Sportstätte maßgeblichen Hallen- oder Platzordnung. Bei der Vergabe von Sportstätten sind die entsprechenden Richtlinien vom 13.06.1988 zu beachten.

2. Entgelte und Anwendung der Entgelttabelle (3. ff)

- 2.1 Für eine Benutzung wird ein Entgelt nach der dieser Entgeltordnung beigehefteten Entgelttabelle (3. ff) erhoben. Zur Entgeltfestsetzung wird der Benutzer einer Benutzergruppe zugeordnet. Die Entscheidung über die Zuordnung eines Benutzers trifft das für die Hallen-, Raum- oder Platzvergabe zuständige Amt. Gleiches gilt für die Entscheidung, ob eine Benutzung für Probeund Trainingszwecke oder eine andere Nutzungsart vorliegt. Die Entgeltordnung unterscheidet zwischen folgenden Benutzergruppen:
 - a) in das Vereinsregister beim Amtsgericht Baden-Baden eingetragene örtliche Vereine, örtliche karitative oder gemeinnützige Einrichtungen
 - b) Gewerbetreibende, Firmen und dergleichen
 - c) sonstige Benutzer, wie beispielsweise Privatpersonen.

Das Entgelt beträgt für die vorgenannten Benutzergruppen:

- a) 1-facher Entgeltsatz
- b) 5-facher Entgeltsatz
- c) 2-facher Entgeltsatz,

jeweils bezogen auf das gemäß der beigehefteten Entgelttabelle maßgeblich Grundentgelt.

Im Falle von Auf- und Abbauarbeiten anlässlich einer Veranstaltung werden pro Auf- und Abbautag jeweils 25% des maßgeblichen Grundentgelts in Rechnung gestellt.

Wenn der gewerbliche (b) Benutzer Waren zum Verkauf anbietet, wird von einem Grundentgelt wie bei einer eintrittspflichtigen Veranstaltung ausgegangen (siehe 3.1, b der Entgelttabelle = 10-faches Grundentgelt).

Wenn der sonstige Benutzer eine Halle zur Durchführung einer Veranstaltung (z.B. Geburtstagsempfang) mietet, wird abweichend von der Festlegung nach 2.1 c) der 5-fache Entgeltsatz festgesetzt. Hiervon kann in begründeten Fällen auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wobei mindestens das Entgelt nach 2.1 c) zur Erhebung kommt.

- 2.2 Die Pächter der Gastronomieräume in der jeweiligen Halle/Einrichtung sind den sonstigen Benutzern gleichgestellt.
- 2.3 Soweit Räume zur **dauernden und ausschließlichen Benutzung** überlassen wurden, werden **Entgelte** wie folgt erhoben:
 - a) Nach Möglichkeit in Höhe der festgestellten tatsächlichen Verbrauchskosten (Heizung, Wasser/Abwasser, Strom etc.).
 - b) Soweit Verbrauchskostenzähler nicht zur Verfügung stehen, werden Pauschalen wie folgt erhoben:
 - für ausschließlich zu Lagerzwecken genutzte Räume sowie für mitbenutzte Nebenräume (z.B. Toiletten) € 0,40/m²/Monat
 - für alle anderen Räume (u.a. Proberäume) € 1,60/m²/Monat

Sich hiernach ergebende Monatsbeträge unter € 10,- werden jährlich, die darüber hinausgehenden Beträge werden entsprechend der Regelung für Hallenbenutzungsentgelte erhoben. Zudem kann die Verwaltung aus Vereinfachungsgründen bei der Flächenberechnung und Entgeltermittlung und - festsetzung Rundungsbeträge festlegen oder Pauschalierungen vornehmen.

2.4 Für die **Mitbenutzung** von Räumen sowie von Sport- und Mehrzweckhallen (Vergabe im Regelfall gemäß den Belegungsplänen) werden folgende Entgelte erhoben:

-	Räume bis 150 m² Nutzfläche	€ 5,00
-	Räume über 150 m² Nutzfläche	€ 8,00
-	Räume über 600 m² Nutzfläche	€ 12,00

Für die Mitbenutzung von Räumen bis zur Größe eines **Klassenzimmers** (i.d.R. unter 80 m²) und **ohne** Inanspruchnahme einer besonderen Ausstattung, wird für die Mitbenutzung (wie bisher) **kein Entgelt** erhoben. In allen anderen Fällen (z.B. PC-Räume, sonstige Fachräume) ist ein Mindestentgelt in Höhe von € 5,00 zu erheben. Die Entgelte gelten pro Termin und für eine Gesamtnutzungsdauer von bis zu zwei Stunden. Bei einer Gesamtnutzungsdauer von bis zu 4 Stunden pro Gruppe/Termin erhöht sich das Entgelt auf das 1 1/2–fache, danach auf das 2-fache (Termin/Tag).

Soweit auf Grund der vorgenannten Regelungen Entgelte zur Erhebung kommen, **entfällt** die Erhebung eines **Duschentgelts**.

Im Falle der Benutzung einer Sportstätte oder sonstiger Räume für den Übungs-/Trainings- oder Wettkampfbetrieb mit **Kinder- und Jugendmannschaften** wird auch künftighin – ausgenommen des Duschentgelts – **kein Entgelt** erhoben.

2.5 Entgeltpauschalen für fortgesetzte Nutzungen

Die festgesetzten pauschalen Entgelte für die Mitbenutzung von Hallen, sonstigen Räumen und die Duschentgelte werden im Regelfall halbjährlich oder jährlich erhoben, und zwar bei halbjährlicher Erhebung im März/April bzw. Oktober/Nov-ember und bei jährlicher Erhebung im Oktober/November für das laufende Kalenderjahr.

Zur Vereinfachung der Entgeltermittlung und -festsetzung wird entsprechend den Belegungsplänen und unter Berücksichtigung der Kalendertage, an welchen die Hallen/Räume voraussichtlich nicht benutzt werden können (u.a. Ferienregelung), von der Verwaltung ein pauschaliertes Entgelt erhoben.

Soweit in der Belegungsplanung keine Änderung eintritt (Wegfall oder Festsetzung zusätzlicher Belegungszeiten), wird das festgesetzte Entgelt auch in den Folgejahren erhoben. Soweit ein Benutzer Räume auch an schulfreien Tagen belegt, kann ein entsprechend höher pauschaliertes Entgelt festgesetzt und erhoben werden.

Für nicht in Anspruch genommene Belegungstermine oder eine vom Amt verfügte Hallensperre von insgesamt bis zu drei Belegungsterminen/Gruppe/Halbjahr wird kein Entgeltausgleich vorgenommen. Bei darüber hinaus gehenden Ausfallzeiten infolge einer vom Amt verfügten Hallensperre, erfolgt entsprechende Verrechnung oder anteilige Erstattung. Nimmt der Benutzer einen im Belegungsplan festgesetzten Termin an mehr als drei Terminen/Halbjahr nicht in Anspruch, kann er beim Amt eine anteilige Rückerstattung bzw. entsprechende Berücksichtigung bei der Entgeltfestsetzung beantragen. Der Antrag muss bei einer aufeinanderfolgenden Nicht-Inanspruchnahme spätestens nach dem dritten Termin, in allen anderen Fällen bis spätestens Ende Januar des folgenden Jahres, gestellt werden. Bei später eingehenden Anträgen besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Anrechnung auf das festgesetzte Entgelt. In derartigen Fällen wird das Amt die Entgeltfestsetzung überprüfen und ggf. ändern. Zusätzlich wird das Amt eine Entscheidung über die künftige Verwendung der eingeräumten Belegungstermine (z.B. anderweitige Vergabe) treffen.

Für die Entgeltfestsetzung werden aus Gründen der Vereinfachung des Verwaltungsaufwandes von sog. "Dauernutzern" (Mitbenutzung von Hallen/Räumen gemäß den Belegungsplänen des Amtes) folgende Jahresbelegungstage zu Grunde gelegt:

Montag 36 Termine
Dienstag 36 Termine
Mittwoch 36 Termine
Donnerstag 34 Termine
Freitag 34 Termine
Samstag 34 Termine

Im Falle der zusätzlichen Hallen-/ Raumbenutzung in den Ferien (z.B. Ferienregelung für Sportvereine mit Mannschaften, welche in Verbandsligen spielen), werden pauschal jeweils vier Termine hinzugerechnet.

Mit dem Benutzer kann ein besonderer Zahlungsmodus (z.B. monatlich oder vierteljährlich) vereinbart werden.

Im Falle der halbjährlichen Entgelterhebung werden der Entgeltfestsetzung im 1. Halbjahr im Regelfall 22 (36 Termine/jährlich) bzw. 21 (34 Termine/jährlich) Termine und der Entgelterhebung im 2. Halbjahr 14 bzw. 13 Termine zu Grunde gelegt. Entsprechend der tatsächlichen Regelung kann eine andere Aufteilung vorgenommen werden.

2.6 Benutzung der städtischen Sportplätze durch örtliche Vereine ("Platzhalterverein")

Analog der für die übrigen örtlichen Sportvereine getroffenen Regelungen, sind die Fußballvereine verpflichtet, 10 % der erzielten Einnahmen aus dem Verkauf von Eintrittskarten an die Stadt zu entrichten. Macht der Benutzer keine nachprüfbaren Angaben zu den erzielten Bruttoeinnahmen, wird für jedes Heimspiel ein Entgelt entsprechend der Regelung gemäß 2.3 erhoben.

Der Verein ist verpflichtet, den benutzten Platz selbst und auf eigene Kosten zu zeichnen (einschl. Materialbeschaffung), den Hartplatz nach jedem Spieltag abzuziehen und den Randbereich (insbesondere die Zugänge/Zuschauerbereich) zu säubern. Zusätzlich ist der Verein verpflichtet, die Unterhaltung der Zaunanlage (einschl. Ballfangzaun) zu übernehmen, Tornetze und Eckfahnen etc. auf eigene Kosten zu beschaffen und zu unterhalten. Diese Regelung gilt auch für Geräte und Einrichtungen, welche von einzelnen Abteilungen des Vereins (z.B. Leichtathletikabteilung) benötigt werden. Entsprechende Einrichtungen sind für den Schulsport entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.

Die Kosten für den Betrieb, die Reparatur und die Instandhaltung der Flutlichtanlage (einschließlich Ersatz von Leuchtmitteln) gehen zu Lasten des Platzhaltervereins. Wird der Platz von mehreren Vereinen genutzt, sind die übrigen Nutzer verpflichtet, sich entsprechend der anteiligen Nutzung gemäß dem Belegungsplan hieran zu beteiligen. Ausgenommen hiervon sind Reparaturkosten, die durch höhere Gewalt, wie Sturm etc. verursacht werden.

Beim Aumattstadion werden die Kosten für den Betrieb und die Instandhaltung vom Amt für Schulen, Bildung und Sport anteilig gemäß dem aktuellen Belegungsplan mittels Verteilerschlüssel auf die Vereine/Nutzer umgelegt.

Die Duschentgelte werden – soweit keine vereinseigene Anlage vorhanden ist oder unmittelbare Rechnungsstellung erfolgt – dem Verein auch künftighin pauschal in Rechnung gestellt. Die hierfür jährlich pauschal erhobenen Entgelte werden entsprechend den tatsächlichen Kosten angepasst.

2.7 Sonderregelungen, u.a. für Sportplatznutzungen, Auf- und Abbautage, Bewirtung und Entgeltermäßigung

Soweit Sportplätze statt vom sog. "Platzhalterverein" von anderen Vereinen benutzt werden, welche zu den unter 2.4 aufgezählten Pflichten keinen angemessenen Beitrag leisten (im Verhältnis zum Nutzungsumfang), sind für die Nutzung neben den Duschentgelten und den Instandhaltungs- und Verbrauchskosten der Flutlichtanlage ein Entgelt gemäß 2.3, entsprechend der Überlassung einer Sporthalle (ab 600 m²), an die Stadt zu entrichten. Das Entgelt in Höhe von € 12,- gilt pro Termin bei einer Gesamtnutzungsdauer von max. 2 Stunden.

Die für die örtlichen Vereine maßgeblichen **Entgeltsätze** für die Überlassung städtischer Hallen sind in aller Regel **nicht kostendeckend** und stellen somit eine zusätzliche Vereinsförderung dar. Letzteres ist im Hinblick auf die Bedeutung der Arbeit der örtlichen Vereine für das kommunale Gemeinwesen gerechtfertigt. Soweit vom Verein hingegen eine Veranstaltung durchgeführt wird, welche nicht dem eigentlichen Vereinszweck dient und auch nicht der Pflege des Brauchtums oder einem anderen förderungswürdigen kulturellen Zweck, sondern vorrangig **unter Gewinnerzielungsaspekten** stattfindet (z.B.

Tanzveranstaltungen, "Hock") wird statt dem 1-fachen Entgeltsatz der Entgeltsatz entsprechend 2.1 b) **(= 2-facher Entgeltsatz)** erhoben. Zusätzlich kann bei derartigen Veranstaltungen eine Kaution erhoben werden.

Soweit bei einer mehrtägigen Benutzung die Halle/der Raum ausschließlich zum Aufbau von Mobiliar, Dekoration, Kulissen oder Ähnlichem benutzt wird und hierdurch andere Nutzungen nicht oder nur mit wesentlichen Einschränkungen möglich sind, ist pro angefangenem Tag ein Entgelt in Höhe von 25 v.H. des jeweiligen Grundentgelts nach 3. ff der Entgelttabelle unter Berücksichtigung der Entgeltsätze nach 2.1 a), b) oder c) zu entrichten.

Je nach Nutzungsart und -dauer kommt zum Grundentgelt gemäß 3. a) bis 3. c) in Verbindung mit 3.4 der beigehefteten Entgelttabelle das Entgelt für eine Selbstbewirtung gemäß 3.1 c) bis 3.4 c) hinzu.

Nutzern entsprechend 2.1 a) dieser Entgeltordnung wird auf deren Antrag hin für eine vereinsübliche Nutzung/Jahr, ausschließlich bei einer mehrfachen Nutzung pro Jahr, die im Regelfall benutzte Halle/Raum ohne Berechnung des Grundentgelts entsprechend der Entgelttabelle zu 3. der Entgeltordnung überlassen. Diese Regelung kann nicht in ein Folgejahr übertragen und somit angehäuft oder einem anderen Nutzer übertragen werden und gilt nicht bei Veranstaltungen, bei welchen ein Eintrittsgeld verlangt wird.

2.8 Schulsport, etc.

Für die Benutzung der Hallen, sonstigen Räume und der Sportplätze durch Schulen in der Trägerschaft der Stadt im Rahmen des lehrplanmäßigen Unterrichts und für Sportwettkampfveranstaltungen (z.B. Bundesjugendspiele) werden keine Entgelte nach dieser Entgeltordnung erhoben. Diese Regelung gilt auch für die Benutzung durch die mit laufenden Zuschüssen der Stadt geförderten örtlichen Privatschulen, mit Ausnahme der Duschentgelte nach 5. dieser Entgeltordnung.

3. Entgelttabelle

zu Ziffer 2. ff siehe Anlage

4. Punkt- und Freundschaftsspiele

Für eine Benutzung für Punkt- und Freundschaftsspiele und sonstige Wettkampfveranstaltungen der örtlichen Sportvereine (ausgenommen "Platzhaltervereine"(Fußball); Regelung siehe 2.4) erhebt die Stadt abweichend von den nach 3. ff der Entgelttabelle zu erhebenden Entgelte ein Entgelt in Höhe von 10 v.H. der in einer Spielsaison aus Eintrittsgeldern erzielten Bruttoeinnahmen der Abteilung des Vereins, **mindestens jedoch ein Entgelt entsprechend der Regelung gemäß 2.3.**

5. Duschentgelt

Bei Benutzung der Duschen wird - soweit im Einzelfall keine besondere Festlegung getroffen wurde und ein Nutzungsentgelt nach 2.3. **nicht** zu erheben ist - ein Duschentgelt pro Gruppe und Nutzung wie folgt erhoben:

a) von örtlichen Vereinen, karitativen und gemeinnützigen Einrichtungen

-	für Gruppen mit überwiegend jugendlichen Teilnehmern	5,50€
-	für Gruppen mit überwiegend erwachsenen Teilnehmern	7,00€
	b) von anderen Benutzern	
-	für Gruppen mit überwiegend jugendlichen Teilnehmern	11,00€
-	für Gruppen mit überwiegend erwachsenen Teilnehmern	14,00€

6. Verbrauchskosten

Die Stadt kann zusätzlich zu den Entgelten nach der beigefügten Entgelttabelle die bei der Benutzung entstandenen Verbrauchskosten (Strom, Gas, Wasser) ermitteln und dem Benutzer in Rechnung stellen. Der Benutzer ist hierauf rechtzeitig vor der Benutzung hinzuweisen (z.B. durch eine Festlegung in der Überlassungsvereinbarung).

7. Reinigung und Müllbeseitigung

Bei den Entgelten nach dieser Entgeltordnung wird davon ausgegangen, dass der Benutzer alle genutzten Räumlichkeiten in gereinigtem Zustand verlässt. Hierbei sind insbesondere die sanitären Anlagen, die Küche und sonstige Einrichtungen für eine Bewirtung (z.B. Thekenanlage) im Benehmen mit dem Hausmeister **nass** zu reinigen und ein hygienisch einwandfreier Zustand herzustellen.

Je nach Verschmutzungsgrad des Hallenbodens und der Böden hieran angrenzender Räume, wie das Foyer und sonstige Nebenräume, durch Getränkeflecke etc. sind auch diese im Benehmen mit dem Hausmeister **nass** zu reinigen.

Soweit die Räume nicht oder nicht ausreichend gereinigt verlassen werden, kann die Stadt ohne vorherige Anmahnung Entgelte nach dieser Entgeltordnung erheben:

Reinigungspauschale für die Reinigung durch Mitarbeiter der Stadt

Räume bis 150 m²	40,00€
Räume, Aulen und Hallen bis 600 m²	140,00€
Hallen über 600 m² Nutzfläche	220,00€

Das pauschale Entgelt kann durch die der Stadt bei **Beauftragung einer Reinigungsfirma** entstehenden tatsächlichen Aufwendungen ersetzt werden. Die Entscheidung über die Beauftragung einer Reinigungsfirma oder die Geltendmachung des pauschalen Entgelts trifft die Stadt nach eigenem Ermessen. Bei Beauftragung einer Reinigungsfirma kann die Stadt zusätzlich ein Bearbeitungs-entgelt in Höhe von **20,-** € erheben.

Der Benutzer ist verpflichtet, den anfallenden Müll unter Beachtung der entsprechenden Entgeltsatzung der Stadt Baden-Baden zu beseitigen und die ihm hierfür unmittelbar in Rechnung gestellten Entgelte zu entrichten.

8. Kosten für sonstige Mitarbeiter der Stadt

Bei sonstiger Inanspruchnahme von Mitarbeitern der Stadt, z.B. für Bühnenaufbau, -abbau, Bestuhlung, erhebt die Stadt pro Mitarbeiter und Stunde den jeweils maßgeblichen Verrechnungssatz zuzüglich der Kosten für einen eventuell erforderlich gewordenen Fahrzeugeinsatz.

Soweit eine Brandsicherheitswache erforderlich ist, wird hierfür der jeweils maßgebliche Verrechnungssatz pro Person und Stunde getrennt in Rechnung gestellt.

9. Mobiliarüberlassung außerhalb der Einrichtungen

Für die Überlassung von Mobiliar zur Nutzung **außerhalb** der Räume/Einrichtungen wird von Benutzern nach 2.1 a) folgendes Entgelt erhoben:

	1 – 20/Stück/Tag		ab 21 Stück/Tag
a)	Pro Stuhl	1,00€	0,75€
b)	Pro Tisch od. Stellwand	3,00€	2,00€
c)	Pro Bühnenelement/ pro Vitrine	6,00€	4,00€

d) sonstiges Inventar nach besonderer Festlegung.

Von Benutzern nach 2.1 b) und c) dieser Entgeltordnung wird ein Entgelt in Höhe des 2-fachen vorstehenden Entgelts erhoben.

Bei einer Überlassung von mehr als 2 Tagen, vermindert sich das Entgelt je Überlassungsvorgang zusätzlich um 50 v.H. Soweit in Folge des Hin- und Rücktransports zusätzlich Tage anfallen, werden diese nicht berechnet.

10. Verleihbedingungen für Geschirr, Besteck und Spülmaschinen

Grundentgelt pro Entleihvorgang (max. 3 Tage; Abhol- und Rückgabetage werden nicht mitgerechnet):

- alle Entgelte zuzüglich Mehrwertsteuer -

1. Örtlicher, gemeinnütziger Verein, gemeinnützige oder karitative Einrichtung

€ ?	18,-
€3	30,-
	_

jedes weitere Kontingent

bis zu 100 Gedecken € 10,-

Hochleistungsspüler

1. Nutzungstag € 30,-

jeder weitere Tag plus 40% € 12,-

2. Sonstige Nutzer – ausgenommen gewerbliche Nutzer

Entgelt x 2

3. Gewerbliche Nutzer

Entgelt x 5

Beim Verleih an Gruppen gemäß 1. für Veranstaltungen, an denen keine Umsatzerlöse erzielt werden (z.B. Altennachmittage mit kostenlosem Kaffeeausschank), wird das Entgelt auf den Antrag des Veranstalters hin um 50% reduziert.

11. Mehrwertsteuer

Zu den Entgelten nach dieser Entgeltordnung und der beigehefteten Entgelttabelle wird - soweit Mehrwertsteuer zu entrichten ist - der maßgebliche Mehrwertsteuersatz hinzugerechnet.

12. Pauschale für Geschirr der Grobbachhalle Geroldsau

Bei Benutzung der Grobbachhalle Geroldsau durch Nutzer, die sich an den Anschaffungskosten für das dort vorhandene Geschirr nicht beteiligt haben, ist zusätzlich zu den Entgelten nach dieser Entgeltordnung eine Pauschale in Höhe von 26,- € an die Arbeitsgemeinschaft der Geroldsauer Vereine zu entrichten.

13. Benutzung der stadteigenen Thekenanlage im Löwensaal Lichtental durch die Pächterin des Restaurants "Goldener Löwen"

- a) für nachmittägliche Veranstaltungen bis zu 200 Personen wird ein pauschales Entgelt in Höhe von € 16,- netto erhoben.
- b) für abendliche und/oder Großveranstaltungen über 200 Personen wird ein pauschales Entgelt in Höhe von € 31,- netto erhoben.

14. Kaution

Das für die Raumvergabe zuständige Amt kann vom Benutzer eine Kaution bis zur Höhe des zweifachen Satzes des voraussichtlich zur Erhebung kommenden Entgelts verlangen. Die Kaution ist spätestens 10 Tage vor dem 1. Tag der Benutzung an die Stadt zu entrichten. Das zu zahlende Entgelt wird mit der hinterlegten Kaution verrechnet.

15. Entgeltbefreiung

Jegliche Übertragung einer Entgeltbefreiung oder –ermäßigung wird ausgeschlossen.

16. Schlüsselüberlassung

Bei Benutzung von Hallen/Räumen durch Benutzer nach 2.1 a) und c) außerhalb der durch einen Dienstplan festgelegten Arbeitszeiten des zuständigen Hausmeisters, kann eine Schlüsselüberlassung vereinbart werden.

17. Rücktritt von der vereinbarten Benutzung

Der Rücktritt von der vereinbarten Nutzung muss dem für die Raumvergabe zuständigen Amt spätestens 10 Tage vor dem vorgemerkten 1. Benutzungstag schriftlich angezeigt werden. Bei verspäteter Mitteilung werden 50 v.H. des für die Benutzung festgesetzten Entgelts, mindestens jedoch ein Entgelt in Höhe von 16,- € erhoben.

18. Fälligkeit des Entgelts

Ein Entgelt nach dieser Entgeltordnung entsteht am Tag der Benutzung, bei unmittelbar aufeinanderfolgender mehrtägiger Benutzung am letzten Tag der Benutzung; es ist innerhalb eines Monats nach der Entgeltfestsetzung zu entrichten.

19. Einsichtnahme in Unterlagen

Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Einsicht in die Bücher und sonstigen für die Prüfung relevanten Unterlagen der Benutzer nach 2.1 a) zu nehmen.

20. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

Baden-Baden, den 15.12.2009

Der Oberbürgermeister

i.V.

gez. Liebenstein

(Bürgermeister)